

Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 24 GO)

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Stadtvertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2 Mitglieder der Stadtvertretung und Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO (§ 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

1. Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 85,00 €.
2. Die Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,00 €.

§ 3
Bürgervorsteherin bzw. Bürgervorsteher
und Stellvertretende

(§ 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

1. Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350,00 €.
2. Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €, die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter in Höhe von monatlich 40,00 €.

§ 4
Mitglieder des Hauptausschusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EntschVO)

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 5
Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. § 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €, ihre ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 20,00 €.

§ 6
Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,00 €, ihre Stellvertretenden in Höhe von monatlich 20,00 €.

§ 7
Stellvertretende der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

Die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,00 €, die bzw. der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Höhe von monatlich 20,00 €.

§ 8
Vorsitzende und Mitglieder von Beiräten
 (§ 47 d GO)

1. Vorsitzende eines Beirates gemäß § 47 d GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
2. Die Mitglieder eines Beirates gemäß § 47 d GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 9
Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte
 (§ 10 Abs. 1 EntschVO)

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 10 Absatz 1 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Wehrführung und Stellvertretung,
aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 3 Abs. 3 und Abs. 4 EntschVOFF,
 § 32 Abs. 1 BrSchG, Ziff. 2.5 EntschRichtl-fF)

1. Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung einschließlich Kleidergeld in Höhe von monatlich 220,00 €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 110,00 €.
2. Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter erhält nach § 3 Abs. 4 der EntschVOFF eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 Prozent der der Wehrführerin bzw. dem Wehrführer gewährten Pauschale.
3. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf erhalten für die Teilnahme an Diensten und Einsätzen eine jährliche Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Diensten erhält, wer an mindestens 50% der stattgefundenen Dienste teilgenommen hat. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen erhält, wer an mindestens 1 Einsatz teilgenommen hat. Die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum Jahresende aufgrund der im laufenden Jahr erfolgten Dienst- und Einsatzteilnahme im Rahmen der hierfür von der Stadt Büdelsdorf jährlich bereit gestellten Haushaltsmittel.
4. Für geleistete Feuersicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt über den Kassenwart.

5. Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 43,00 €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 21,50 €.

§ 11

Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(§ 13 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO).
2. Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung beträgt 25,00 € je Stunde, höchstens jedoch 120,00 € pro Tag (§ 13 Abs. 2 EntschVO).
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 12,00 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
4. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatz nach Maßgabe des § 32 BrSchG.

§ 12

Fahrkosten

(§ 15 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den Ausschussmitgliedern nach § 46 Abs. 3 GO und der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz, bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

2. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 32 BrSchG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz, bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 13 Schiedspersonen

(§§ 12, 45, 46 und 48 SchO, Ziff. 12.2.3 VVSchO)

1. Die Stadt Büdelsdorf trägt die anfallenden Sachkosten gemäß § 12 SchO.
2. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des § 46 SchO.
3. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, mit der die mit diesem Amt verbundenen zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgedeckt werden sollen.

Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 €.

Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.

4. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach § 45 und § 46 SchO, der Zufluss der erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder nach § 48 SchO.

§ 14 Zahlung und Berechnung der Entschädigungen

1. Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird unabhängig vom Tag des Amtsantritts oder dessen Beendigung für den vollen Monat gewährt.
2. Sollte es durch diese Regelung zu einem Doppelanspruch kommen, wird nur die betragsmäßig höhere Pauschale gezahlt.
3. Die Zahlung einer anlassbezogenen Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten ihren Anspruch durch Meldung bzw. Nachweis der geleisteten Tätigkeiten geltend machen.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten *(Art. 6 Abs. 1 e DSGVO, § 3 LDSG)*

Die Stadt Büdelsdorf verarbeitet zum Zwecke der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen folgende Daten:

Namen und Vornamen des/der ehrenamtlich Tätigen in Verbindung mit der ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit und der Kontoverbindung, gegebenenfalls dazu auch den Namen und Vornamen eines abweichenden Zahlungsempfängers.

Soweit eine Einwilligung nicht vorliegt, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) der europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18. Dezember 2015 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 16. Dezember 2021

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Hinrichs